

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBECHLUSS NR. 2025-001261

Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau; Aktualisierung infolge Entscheid des HSM-Beschlussorgans; Erteilung Leistungsaufträge VIS1.1 "Pankreasresektion" und VIS1.2 "Leberresektion"; Aufhebung Leistungsauftrag NEU3.1 "Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM)"; Inkraftsetzung; Publikation; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales

Sitzung vom 5. November 2025

Versand: 10. November 2025

Sachverhalt

A.

Am 25. September 2024 hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2024-001212 die Spitalliste Akutsomatik 2025 beschlossen.

B.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2019 teilte das HSM-Beschlussorgan die Leistungsaufträge der hochspezialisierten Medizin (HSM) im HSM-Bereich "Komplexe hochspezialisierte Viszeralchirurgie, Teilbereiche Oesophagus-, Pankreas- und Leberresektion bei Erwachsenen" zu. Die Kantonsspital Aarau AG (KSA) hat die Leistungsaufträge VIS1.1 Pankreasresektion (IVHSM) und VIS1.2 Leberresektion (IVHSM), die Kantonsspital Baden AG (KSB) den Leistungsauftrag VIS1.1 Pankreasresektion (IVHSM) erteilt erhalten.

C.

Gemäss diesem Beschluss vom 31. Januar 2019 sind die Leistungsaufträge per 31. Juli 2025 ausgelaufen. Das KSA sowie das KSB haben sich auch für die neue Zuteilungsperiode beworben.

D.

Gemäss Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts wird die Reevaluation von HSM-Leistungsaufträgen in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt, das zwischen Zuordnung (Definition des HSM-Bereichs) und Zuteilung (Erstellung der HSM-Spitalliste) unterscheidet, wobei die Zuordnung zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits definiert sein muss. Die Umsetzung der vom Bundesverwaltungsgericht erlassenen Anforderungen führen zu einer bedeutend längeren Bearbeitungszeit. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eröffnete am 30. April 2024 das Vernehmlassungsverfahren für die Weiterführung der Zuordnung der komplexen hochspezialisierten Viszeralchirurgie, Teilbereiche Oesophagus-, Pankreas- und Leberresektion bei Erwachsenen zur hochspezialisierten Medizin (HSM). Das Vernehmlassungsverfahren endete am 1. Juli 2024. Mit der Publikation des Zuordnungsbeschlusses des HSM-Beschlussorgans durch die GDK am 10. Dezember 2024 gilt die Zuordnung als erster Schritt der Reevaluation als abgeschlossen.

E.

Die Neuzuteilung der Leistungsaufträge verzögert sich wegen des zeitaufwändigeren Verfahrens. Bis zum Vorliegen eines anderslautenden Beschlusses des HSM-Beschlussorgans bestimmt sich ein allfälliger Leistungsauftrag, inklusive der Berechtigung zur Abrechnung über die Obligatorische Krankenflegeversicherung (OKP) in diesem Bereich, nach Massgabe eines allfällig vorhandenen kantonalen Leistungsauftrags.

Erwägungen

1. Einleitung

Die Spitalplanung soll eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen unter wirtschaftlichem Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen. Insbesondere durch das Erteilen von präzise formulierten, passgenauen Leistungsaufträgen lassen sich auch mengenmässig kleine Versorgungslücken vermeiden.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 2) verwiesen.

3. Strategische Vorgaben und Zielsetzungen

Für die strategischen Vorgaben und Zielsetzung im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 3.1) verwiesen.

4. Generelle Anforderungen

Für die generellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 5) verwiesen.

5. Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings

Für die Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 6) verwiesen.

6. Beurteilung der Qualität

Für die Beurteilung der Qualität im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 7) verwiesen.

7. Anpassung der Spitalliste 2025 Akutsomatik rückwirkend per 1. August 2025

7.1 Nachführen der HSM-Leistungsaufträge der HSM

Die Kantone haben ihre Zuständigkeit zum Erlass der Spitalliste für den HSM-Bereich gemäss Art. 39 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) dem HSM-Beschlussorgan übertragen. Die vom HSM-Beschlussorgan verabschiedete interkantonale Spitalliste der HSM geht somit den kantonalen Spitalisten vor.

Die HSM-Leistungsaufträge sind zeitlich befristet. Das HSM-Beschlussorgan nimmt in regelmässigen Abständen eine Neubeurteilung vor. Gemäss Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts kommt bei der Reevaluation ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung, das zwischen Zuordnung (Definition des HSM-Bereichs) und Zuteilung (Erstellung der HSM-Spitalliste) unterscheidet. Die Umsetzung der vom Bundesverwaltungsgericht erlassenen Anforderungen führen zu einer bedeutend längeren Bearbeitungszeit. In einigen Leistungsgruppen verzögert sich die Erteilung der HSM-Leistungsaufträge so stark, dass ein nahtloser Übergang zwischen zwei Zuteilungsperioden nicht mehr gewährleistet ist. Nach Auslaufen der HSM-Leistungsaufträge kommen wiederum die kantonalen Leistungsaufträge zum Tragen. Diese Zuständigkeit gilt bis zum Zeitpunkt einer Neuzuteilung durch die IVHSM-Organe mit Verabschiedung der neuen HSM-Leistungsaufträge. Um die Abrechenbarkeit der Leistungen über die OKP weiterhin zu gewährleisten, empfiehlt das HSM-Beschlussorgan den Kantonen, ihre Spitallisten für die Übergangszeit mit entsprechenden Leistungsaufträgen zu ergänzen.

7.2 Überbrückende Erteilung von kantonalen Leistungsaufträgen im HSM-Bereich "komplexe hochspezialisierte Viszeralchirurgie" an das KSA und das KSB

Der Leistungsauftrag der HSM "Komplexe hochspezialisierte Viszeralchirurgie, Teilbereiche Oesophagus-, Pankreas- und Leberresektion bei Erwachsenen" lief per 31. Juli 2025 aus. Das KSA ist mit den Leistungsaufträgen Pankreas- und Lebereingriffe auf der HSM-Spitalliste aufgeführt und hat sich auch für die neue Zuteilungsperiode beworben. Das KSB ist mit dem Leistungsauftrag "Pankreaseingriff" auf der HSM-Spitalliste aufgeführt und hat sich ebenfalls für die neue Zuteilungsperiode beworben.

Die Definition der drei HSM-Teilbereiche unterbreitete das HSM-Projektsekretariat am 30. April 2024 zur Vernehmlassung, welche bis am 1. Juli 2024 dauerte. Die Zuordnung als erster Schritt der Reevaluation erfolgte mit Zuordnungsbeschluss des HSM-Beschlussorgan vom 28. November 2024. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 erinnerte die GDK an die per Ende Juli 2025 auslaufenden Leistungsaufträge. Der zweite Verfahrensschritt – die Leistungszuteilung mit vorgängiger Bewerbung – wurde anschliessend in Angriff genommen. Die neuen Leistungsaufträge betreffend komplexe hochspezialisierte Viszeralchirurgie, Teilbereiche Oesophagus-, Pankreas- und Leberresektion bei Erwachsenen können damit nicht nahtlos an die bestehenden erteilt werden.

Um eine Abrechenbarkeit der entsprechenden stationären Leistungen während der Übergangsphase zu gewährleisten, erhalten das KSA und das KSB vorübergehend bis zum Entscheid des HSM-Beschlussorgans beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Zuteilung/Nicht-Zuteilung im Rahmen des jeweiligen IVHSM-Zuteilungsverfahrens¹ folgende Leistungsaufträge:

- KSA: VIS1.1 "Pankreaseingriffe (IVHSM)" und VIS1.2 "Lebereingriffe (IVHSM)"
- KSB: VIS1.1 "Pankreaseingriffe (IVHSM)"

7.3 Aufhebung des Leistungsauftrags NEU3.1 "Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM)" des KSA

Der Leistungsauftrag der HSM "Komplexe Behandlung von Hirnschlägen" lief per 8. März 2024 aus. Das KSA war mit diesem Leistungsauftrag auf der HSM-Spitalliste aufgeführt und hatte sich auch für die neue Zuteilungsperiode beworben. Aufgrund des verlängerten Verfahrens war kein nahtloser Übergang zwischen den zwei Zuteilungsperioden möglich. Um die Abrechenbarkeit der entsprechenden stationären Leistungen während der Übergangsphase zu gewährleisten, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2023-001531 vom 13. Dezember 2023 dem KSA die entsprechenden Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) NEU3.1 "Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM)" auf der Spitalliste 2020 Akutsomatik erteilt, ergänzt mit der Fussnote "8) Vorübergehender Leistungsauftrag

¹ Siehe die entsprechende Fussnote 11) in Anhang 2 der Spitalliste Akutsomatik 2025 mit Geltung ab 1. August 2025.

bis zum Entscheid des HSM-Beschlussorgans beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Zuteilung / Nicht-Zuteilung im Rahmen des jeweiligen IVHSM-Zuteilungsverfahrens.". Diese Erteilung hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 auf der Spitaliste Akutsomatik 2025 weitergeführt, ebenfalls ergänzt mit der Fussnote "11) Vorübergehender Leistungsauftrag bis zum Entscheid des HSM-Beschlussorgans beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Zuteilung / Nicht-Zuteilung im Rahmen des jeweiligen IVHSM-Zuteilungsverfahrens.".

Mit Beschluss vom 6. März 2025 hat das HSM-Beschlussorgan dem KSA erneut den Leistungsauftrag NEU3.1 für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2031 zugeteilt. Der kantonale Leistungsauftrag ist folglich nicht mehr notwendig. Die Spitaliste 2025 Akutsomatik wird rückwirkend auf den 1. August 2025 entsprechend angepasst.

8. Anhänge der Spitalisten 2025 des Kantons Aargau

Der Anhang des vorliegenden Beschlusses stellt einen integrierenden Bestandteil der Spitalisten 2025 des Kantons Aargau dar und ist rechtsverbindlich.

8.1 Geltungsdauer

Die neu erteilten Leistungsaufträge gelten bis zum Entscheid des Beschlussorgans, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2029.

Die Spitaliste stellt ein Rechtsinstitut sui generis dar und wird von der Rechtsprechung als Zusammenzug der einzelnen Leistungsaufträge beziehungsweise als Bündel von Einzelverfügungen bezeichnet (BVGE 2012/9, E. 3.2). Der mit diesem Beschluss erteilte Leistungsauftrag im Bereich Akutsomatik wird in die Spitaliste Akutsomatik 2025 des Kantons Aargau integriert (vgl. Art. 58e Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] vom 27. Juni 1995 [SR 832.102]) und diesem Beschluss (Anhang 2 Spitaliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau ab 1. August 2025) angehängt.

8.2 Generelle Auflagen der Leistungsaufträge sowie detaillierte Anforderungen pro Leistungsgruppe

Die mit den Leistungsaufträgen verbundenen Pflichten – wie betreffend den Umfang des Leistungs- und Versorgungsauftrags, Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung, Kündigungs- und Zahlungsmodalitäten, Datenlieferung und Rechnungslegung, Aufsicht und Revision (generelle Auflagen) sowie die leistungsgruppenspezifischen Anforderungen – sind in den Anhängen der Spitalisten spezifiziert.

Die generellen Auflagen gemäss den generellen Anforderungen der Leistungsaufträge Spitaliste 2025 (Anhang 1) bezwecken die Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben, wie etwa der Aufnahmepflicht (Art. 41a KVG) und des Tarifschutzes (Art. 41 KVG) sowie von Vorgaben der Spitalistenverordnung (SpiliV) vom 6. März 2013 (SAR 331.215) (vgl. E. 2.2 und E. 4 des RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024) und dienen der Konkretisierung von Anforderungen an die Leistungserfüllung, der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung nach den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung (vgl. E. 2.1 des RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024) sowie den Vorgaben im Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200) (vgl. E. 2.2 des RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024).

Die leistungsgruppenspezifischen Anforderungen dienen insbesondere der Sicherstellung der Bereitschaft und Fähigkeit eines Leistungserbringers zur Erfüllung des jeweiligen Leistungsauftrags beziehungsweise Leistungsbereichs und der Qualitätssicherung (Art. 39 Abs. 2^{ter} KVG, Art. 58b Abs. 4 lit. c KVV). Die Anforderungen und Erläuterungen der akutsomatischen Leistungsgruppen finden sich in Anhang 4 der Spitaliste Akutsomatik 2025. Die Übersicht über die akutsomatischen Leistungsgruppen und deren Anforderungen sind in Anhang 5 aufgeführt.

9. Kosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet, da der Regierungsrat gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG, Art. 53 KVG und § 7 Abs. 1 SpiG sowie § 7 Abs. 1 und 2 SpiliV erstinstanzlich entscheidet und im vorliegenden Sachbereich keine abweichen den Bestimmungen zum Kostenersatz bestehen (vgl. §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

10. Publikation

In Bezug auf die Publikation des vorliegenden Entscheids ist Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3 VwVG). Ein Entscheid kann durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnet werden, wenn in einer Sache zahlreiche Parteien beteiligt oder betroffen sein können oder sich diese ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen (Art. 36 lit. c und d VwVG). Auch in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach andere Spitäler sowie Krankenkassen nicht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen einer Spitalliste beschwerdelegitimiert sind, ist nicht auszuschliessen, dass gewisse – nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand zu bestimmende – Dritte doch beschwerdelegitimiert sein könnten (vgl. KNEUBÜHLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER (HRSG.), Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 36 N 10). Das Dispositiv des Entscheids sowie die Spitalisten 2020 (Akutsomatik) werden daher im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert, da ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass der vorliegende Beschluss für diese Dritte in formelle Rechtskraft erwächst (vgl. KNEUBÜHLER, a.a.O., Art. 36 N 5). Auch das kantonale Recht ordnet die Publikation der Spitalisten im Amtsblatt des Kantons Aargau an. Diese kann auf die Verteilung der Leistungsgruppen pro Spital beschränkt werden (§ 7 Abs. 5 SpiliV).

Beschluss

1.

Die Spitaliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau, die darin enthaltenen Leistungsaufträge an die Leistungserbringer sowie die Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe werden rückwirkend per 1. August 2025 wie folgt geändert:

- a) Die Kantonsspital Aarau AG erhält die Leistungsaufträge VIS1.1 Pankreasresektion (IVHSM) und VIS1.2 Leberresektion (IVHSM), ergänzt mit der Fussnote "Vorübergehender Leistungsauftrag bis zum Entscheid des HSM-Beschlussorgans beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Zuteilung / Nicht-Zuteilung im Rahmen des jeweiligen IVHSM-Zuteilungsverfahrens."
- b) Die Kantonsspital Baden AG erhält den Leistungsauftrag VIS1.1 Pankreasresektion (IVHSM), ergänzt mit der Fussnote "Vorübergehender Leistungsauftrag bis zum Entscheid des HSM-Beschlussorgans beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Zuteilung / Nicht-Zuteilung im Rahmen des jeweiligen IVHSM-Zuteilungsverfahrens."

2.

Die Spitaliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau, die darin enthaltenen Leistungsaufträge an die Leistungserbringer sowie die Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe werden rückwirkend per 1. August 2025 wie folgt geändert:

Der Leistungsauftrag NEU3.1 Komplexe Behandlung von Hirnschlägen der Kantonsspital Aarau AG wird aufgehoben.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

4.

Das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) wird mit der Publikation der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Anhang 2: Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau (ab 1. August 2025)

Verteiler I Akutsomatik (inklusive Anhang 2; A-Post Plus)

- Kantonsspital Aarau AG, Tellstrasse, 5001 Aarau
- Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden

Verteiler II (inklusive Anhang 2)

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern
- Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Departement des Innern Kanton Solothurn, Ambassadorhof, 4509 Solothurn
- Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich
- prio.suisse, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern
- Departement Gesundheit und Soziales
- Abteilung Gesundheit DGS
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Rechtsdienst des Regierungsrats

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 53 des KVG vom 18. März 1994 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Es gelten **keine Rechtsstillstandsfristen**.

2.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3.

Der begründete Entscheid liegt während der Rechtsmittelfrist bei der Abteilung Gesundheit, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zur Einsicht auf.